

Satzung des Bioverbandes ERDE & SAAT



DAS GUTE ZEICHEN FÜR BIOLOGISCHE LANDWIRTSCHAFT
WIR TRAGEN VERANTWORTUNG FÜR MENSCH – TIER - NATUR

Fassung 2019

1) Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „Erde & Saat“ mit Sitz in 4400 Steyr, Wolfenstraße 20b. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das gesamte österreichische Bundesgebiet.

§ 2) Zweck des Vereines

- a) Der Verein versteht sich als Verband organisch-biologisch und biologisch-dynamisch wirtschaftender Bäuerinnen und Bauern, VerarbeiterInnen und HändlerInnen.
- b) Wir unterstützen die Verbandsmitglieder durch Schulung, Förderung und Beratung sowie bei der Vermarktung.
- c) Wir gestalten die Rahmenbedingungen für die biologische Landwirtschaft auf allen Ebenen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten mit.
- d) Wir sorgen für die Erhaltung der Artenvielfalt und fördern die biologische Saatgutzüchtung als Voraussetzung für die Gesundheit von Pflanze, Tier und Mensch.
- e) Die Tätigkeit ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 3) Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- a) Erstellung und Verbreitung von Informationsmaterial und Publikationen, insbesondere von Produktionsrichtlinien für den biologischen Landbau, sowie der Vergabe des patentrechtlich geschützten Markenzeichens an Bäuerinnen und Bauern, VerarbeiterInnen und HändlerInnen.
- b) Durchführung von Veranstaltungen, Vorträgen, Exkursionen, Diskussionsrunden und Schulungen
- c) Zusammenarbeit mit Gruppen und Organisationen ähnlicher Zielsetzung
- d) Öffentlichkeitsarbeit unter anderem durch Präsentation in Ausstellungen, Messen und dergleichen
- e) Auszeichnungen für Verdienste um den Verein, in Form von Preisen, Urkunden und dergleichen

§ 4) Die Aufbringung der Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes erfolgt durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Beitragsgebühren
- c) Unkostenbeiträge und Spenden aus Veranstaltungen, Ausstellungen und der Abgabe von Publikationen
- d) Beiträge aus Mitteln der Europäischen Union, des Bundes, der Länder und Gemeinden und sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften
- e) Kostenersätze

§ 5) Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder sind: Natürliche und juristische Personen, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb nach den Vereinsrichtlinien führen; VerarbeiterInnen und HändlerInnen, die eine entsprechende vertragliche Vereinbarung mit dem Verein besitzen.

Die Mitgliedschaft gliedert sich weiters in fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder. Förderndes Mitglied ist, wer nicht in die Gruppe der ordentlichen Mitglieder zählt und einen Mitgliedsbeitrag bezahlt. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein vom Vorstand ernannt werden.

Der Antrag um Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Der Antrag kann ohne Begründung abgelehnt werden, gegen die Ablehnung sind Rechtsmittel nicht zulässig.

Mit der Beitrittserklärung hat das neue Mitglied die Vereinsstatuten, Beschlüsse der Vereinsorgane und die Bestimmungen der Schutzvereinbarung anzuerkennen und die Beitragsgebühr zu bezahlen, deren Art und Höhe von der Vollversammlung festgelegt wird.

§ 6) Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

Bioverband Erde & Saat

Wolfenstraße 20b, 4400 Steyr, www.erde-saat.at; kontakt@erde-saat.at
Tel.: +43 (0) 2863/58016, Fax: +43 (0) 2863/58118



- a) Austritt, welcher mit einem eingeschriebenen Brief dem Vorsitzenden mitgeteilt werden muss, wobei die Entbindung von Rechten und Pflichten eines Mitglieds auf Grund des Austritts jedoch zu Ende eines Kalenderjahres möglich ist. Voraussetzung ist, dass das Mitglied seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein oder dessen Mitgliedern erfüllt hat.
- b) Ausschluss, ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung seinen Pflichten aus Satzung und Schutzvereinbarung nicht nachkommt, gegen die Interessen des Vereins verstößt oder den Ruf des Vereins schädigt, seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein oder dessen Mitgliedern nicht nachkommt oder wegen Auflösung des Kontrollvertrages mit einer anerkannten Kontrollstelle nicht mehr am EU-Biokontrollsyste teilnimmt. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand nach Vorladung des Mitglieds zur Rechtfertigung. Der Beschluss wird dem betroffenen Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt. Diese kann dagegen innerhalb von 14 Tagen, gerechnet vom Tag des Poststempels mit einem eingeschriebenen Brief Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet das Schiedsgericht. Bis zu dessen Entscheidung ruhen die Mitgliederrechte.
- c) Bei Betriebsübernahme geht die Mitgliedschaft bei gegenseitigem Einvernehmen mit allen Rechten und Pflichten auf den Betriebsnachfolger über.
- d) Durch den Tod des Mitglieds und durch Auflösung des Vereins.

§ 7) Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) die ordentlichen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Vollversammlung und das passive Wahlrecht. Das Stimmrecht muss persönlich ausgeübt werden. Jedes Mitglied hat ohne Rücksicht auf die Höhe seines Mitgliedsbeitrags nur eine Stimme.
- b) Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Leistungen, Dienste und Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen und Möglichkeiten zu beanspruchen.
- c) Die Mitglieder haben die Pflicht die Vereinsstatuten, die Schutzvereinbarung, die Beschlüsse der Vereinsorgane und die Bestimmungen der Geschäftsordnung zu beachten sie sollen die Interessen des Vereins fördern und alles unterlassen was dem Ansehen und Zweck des Vereins schaden könnte.
- d) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge, deren Höhe in der Vollversammlung beschlossen wurde, verpflichtet.
- e) Die Markenzeichennutzung wird bei Verarbeitungsbetrieben mittels Gestattungsvereinbarung, bei Landwirten mittels Schutzvereinbarung geregelt.

§ 8) Die Vereinsorgane sind

- | | |
|--------------------|--------------------|
| a) Vollversammlung | b) Rechnungsprüfer |
| c) Vorstand | d) Schiedsgericht. |

§ 9) Die Vollversammlung

- a) Die Vollversammlung ist das oberste Organ des Vereins und tritt in ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen zusammen. Die ordentliche Vollversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Auf Verlangen des Vorstands oder mindestens 10 % der Mitglieder oder der Rechnungsprüfer ist binnen 4 Wochen die Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung auszusprechen. Die außerordentliche Vollversammlung unterliegt derselben Geschäftsordnung wie die ordentliche Vollversammlung.
- b) Die Vollversammlung wird durch den Vorstand einberufen, der auch ihre Tagesordnung festlegt. Die Einberufung muss eine Woche vor der Vollversammlung schriftlich erfolgen. Nicht zeitgerecht eingebaute Anträge können der nächsten Vollversammlung zugewiesen werden.
- c) Die Aufgaben der Vollversammlung sind:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses des abgelaufenen Jahres und die Beschlussfassung darüber.
 - b. Wahl des/der Obmannes/Obfrau, seiner/ihrer Stellvertreter, des/der SchriftführersIn und seines/ihres StellvertretersIn, des/der KassiersIn und seines/ihres StellvertretersIn und etwaiger weiterer Vorstandsmitglieder sowie die Bestellung des Schiedsgerichtes und der RechnungsprüferIn, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Beschlussfassung über den vom Vorstand erstellten Voranschlag für das laufende Finanzjahr
 - e. Festlegung der Mitgliedsbeiträge und Beitragsgebühren
 - f. Beratung und Beschlussfassung, über die von Vereinsorganen und Mitgliedern eingebrachten Anträge und Fragen
 - g. Änderungen der Vereinsstatuten
 - h. Beschluss der Geschäftsordnungen
 - i. Auflösung des Vereins und Entscheidung über die Verwendung des Vereinsvermögens
- d) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn
 - a. sie ordnungsgemäß einberufen wurde
 - b. mindestens ein Drittel der Mitglieder erschienen ist oder
 - c. eine halbe Stunde nach Eröffnung der Vollversammlung mit jeder Anzahl von Mitgliedern.

Bioverband Erde & Saat

Wolfenstraße 20b, 4400 Steyr, www.erde-saat.at; kontakt@erde-saat.at
Tel.: +43 (0) 2863/58016, Fax: +43 (0) 2863/58118



- e) Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Vollversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit. Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins erfolgen mit Zweidrittelmehrheit.
- f) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, bei dessen/ihrer Verhinderung einer seiner/ihrer StellvertreterInn. Sind auch diese verhindert, wird aus der Mitte der anwesenden Mitglieder ein/e Vorsitzende/r gewählt.

§ 10) Der Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens 7 und maximal 15 Personen und setzt sich zusammen aus des/der Obmannes/Obfrau, seiner/ihrer Stellvertreter, des/der SchriftführersIn und seines/ihres StellvertretersIn, des/der KassiersIn und seines/ihres StellvertretersIn sowie weiteren Mitgliedern. Der Vorstand wird von der Vollversammlung auf jeweils 3 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er vom Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen wurde und wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet der/die Obmann/Obfrau. Der Vorstand leitet und überwacht den Verein und trifft alle hierzu nötigen Entscheidungen, soweit diese nicht ausdrücklich der Vollversammlung vorbehalten sind.

Die Funktionen des Vorstandes sind:

- a) Festlegung der Geschäfts- und Wahlordnung für Vollversammlung und Vorstand
- b) Beschlussfassung über das Arbeitsprogramm
- c) Durchführung der von der Vollversammlung gefassten Beschlüsse
- d) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- e) Führung der laufenden Geschäfte im Inneren, Geschäftsführung des Vereins gemäß den Statuten und den Beschlüssen der Vollversammlung
- f) Verwaltung der Vereinsfinanzen
- g) Der Vorstand kann eine/n GeschäftsführerIn und/oder weitere Mitarbeiter bestellen, die nicht Vorstandsmitglieder sein müssen und ihnen bestimmte Bereiche der Vereinstätigkeit übertragen. Die Zuständigkeiten regelt die Geschäftsordnung oder Vorstandsbeschlüsse.

§ 11) Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- a) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen insbesondere gegenüber Behörden und dritten Personen. Er/Sie führt den Vorsitz in der Vollversammlung und im Vorstand. Der/die Obmann/Obfrau unterfertigt alle Schriftstücke, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden gemeinsam mit dem/der SchriftführerIn, in Geldangelegenheiten mit dem/der KassierIn.
- b) Der/die SchriftführerIn unterstützt den/die Obmann/Obfrau in der Führung der Vereinsgeschäfte, er/sie führt Protokoll in den Sitzungen und Versammlungen und ist für die geordnete Abwicklung des Schriftverkehrs zuständig und führt das Mitgliederverzeichnis.
- c) Dem/der KassierIn obliegt die gesamte Geldgebarung des Vereins, die Führung der erforderlichen Kassabücher und die Sammlung sämtlicher Belege. Er/sie hat für die pünktliche Einzahlung der Mitgliedsbeiträge zu sorgen.
- d) Im Falle der Verhinderung des/der Obmanns/Obfrau übernimmt einer seiner/iher StellvertreterInnen seine/ihrer Obliegenheiten.

§ 12) Die RechnungsprüferInnen

Die zwei RechnungsprüferInnen werden von der Vollversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Diese dürfen keinem Organ, außer der Vollversammlung angehören. Eine Wiederwahl ist möglich. Ihnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Zu diesem Zweck sind sie berechtigt und verpflichtet, in alle Kassabücher und Belege Einsicht zu nehmen. Sie haben das Ergebnis der Überprüfung an den Vorstand zu berichten.

§ 13) Das Schiedsgericht

- a) Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus 3 Vereinsmitgliedern. Der/die Obmann/Obfrau und die 2 weiteren Mitglieder werden von der Vollversammlung auf die Dauer von 3 Jahres gewählt. Überdies kann jede der streitenden Parteien ein Mitglied in das Schiedsgericht zusätzlich entsenden.
- b) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind endgültig.
- c) Auf das Schiedsgericht finden die Bestimmungen der § 577-599 der Zivilprozessordnung Anwendung.
- d) Das Schiedsgericht tritt auf Verlangen eines Streitteils oder eines Schiedsgerichtmitglieds binnen 4 Wochen zusammen.

§ 14) Auflösung des Vereins

- a) Die freiwillige Auflösung des Vereins erfolgt mit 2/3 Mehrheit der Vollversammlung. Ein diesbezüglicher Antrag muss bereits auf der Einladung angegeben werden.
- b) Das Vereinsvermögen wird im Falle der Vereinsauflösung gemäß Beschluss der Vollversammlung verwendet. Dieses soll einer Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung wie dieser Verein zukommen.